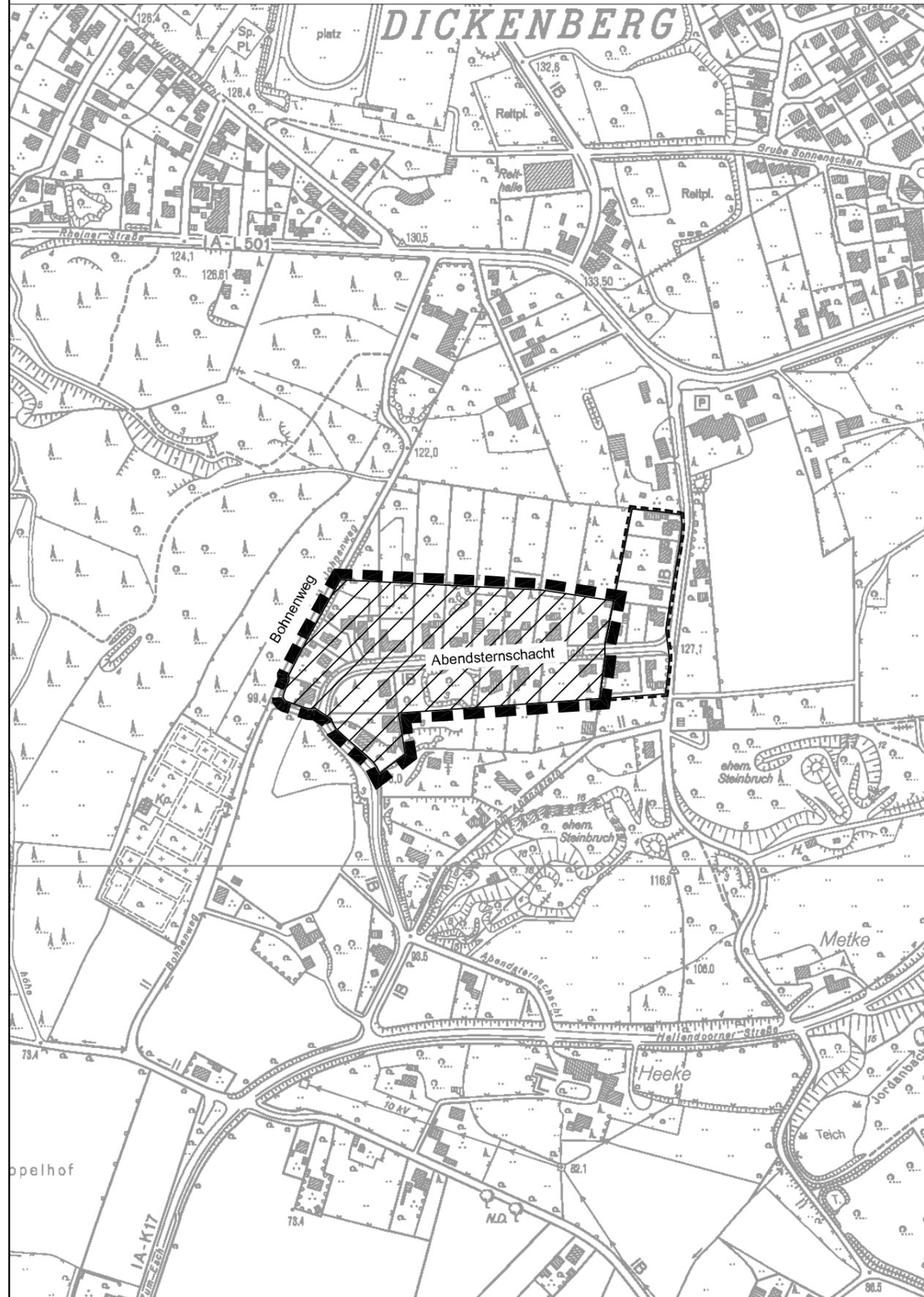
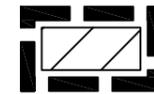


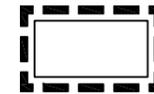
Anlage zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich



Zeichenerklärung - gemäß § 9 BauGB -



Rechtsverbindlicher Satzungsgebiet



Ergänzung des Satzungsgebietes

Erhalt von Einzelbäumen und Gehölzbeständen

"Wertvolle Einzelbäume und Gehölzbestände sind zu erhalten. Soweit aus städtebaulichen Gründen ein Erhalt nicht erreicht werden kann, muss entsprechender Ersatz auf dem Grundstück oder angrenzenden Grundstücken erfolgen. Die Bewertung hat in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen."

Hinweis auf verliehene Bergwerksfelder

Der Satzungsgebiet liegt über einen verliehenen Bergwerksfeld der Preussag Anthrazit GmbH. Bergbauliche Einwirkungen auf die genannte Fläche sind daher nicht auszuschließen.

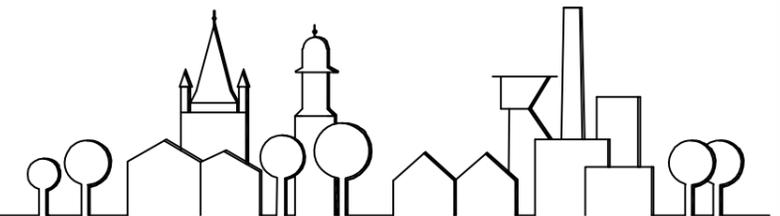
Hinweis zur Vorlage von Einzelbauanträgen

Die überwiegenden Grundstücke sind mit Bergschadensverzichten versehen.

Einzelbauanträge sind der Preussag Anthrazit GmbH zur Stellungnahme zuzuleiten, um über den Einbau vorsorglicher Sicherungen gegen Bergschäden entscheiden zu können.

ibb

stadt *ibbenbüren*

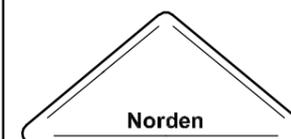


Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16 · 49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 · Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

Planentwurf	Rauße gezeichnet	1 : 5.000 Maßstab
Datum	J:\daten\autocad\verschiedenes\ Außenbereich\Satzung 4\ 4_Abendsternschacht.dwg Datei	Rechtskräftig seit 26.06.1994

Außenbereichssatzung Nr. 4 - Abendsternschacht

Neuzeichnung



Norden

Fachdienst
Stadtplanung

i.A. _____

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung wird für die in den als Anlage 1 - 12, 14 - 21, 23 - 25 zu dieser Satzung beigefügten Plänen (Auszug aus der Deutschen Grundkarte) durch eine schwarze, gerissene Linie, dargestellten Bereiche erlassen. Die Pläne mit entsprechenden Hinweisen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

1. In den räumlichen Geltungsbereichen dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. In begründeten Ausnahmefällen gilt dieses auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3
Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung können zugelassen werden nach der Maßgabe der folgenden Voraussetzungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Doppelhäuser gelten bezüglich der Anzahl der Wohnungen als zwei Einzelhäuser.
2. Die Mindestgröße des einzelnen Baugrundstückes beträgt 700 qm, in städtebaulich besonders begründeten Fällen kann die festgesetzte Mindestgröße um bis zu 15 % unterschritten werden.
3. Die Vorhaben sind bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung (Firstrichtung, Dachneigung, Traufhöhe) der vorhandenen Bebauung anzupassen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich vom 06.01.1992 außer Kraft."

... pp.

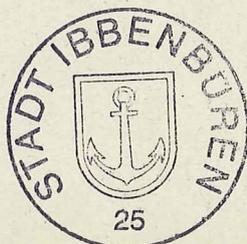
gez. Bolsmann
Bürgermeister

gez. Schmitt
Ratsmitglied

gez. Ahmann
Schriftführerin

begl.:

Bolsmann



Veröff. am 24/25.6.88

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom *24.02.1994*...
Az.: *35.25-5304-7/93* werden Verletzungen von Rechts-
vorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend
gemacht.

Münster, den *24.02.1994*... Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Oberregierungsbeirat